

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemeinde Haßloch

Bebauungsplan Nr. 104 „An der Pferderennbahn“

Beschlussfassung

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Haßloch von

Matthias Braun
Dipl.-Ing. Stadtplaner/Architekt

Viktor Warzecha
M.Sc.

Frankenthal/Ludwigshafen am Rhein, im November 25 – 2025/S370/2025-11-17

**Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 104 „An der
Pferderennbahn“ in Haßloch**

Raum- und Umweltplanung
Stadtplanung
Sportstättenplanung
Architektur

MBPLAN Dipl.-Ing. Stadtplaner/Architekt
MATTHIAS BRAUN

Virchowstraße 23
67227 Frankenthal

Fon 06233 - 366 566
Fax 06233 - 366 567

Bürgermeister-Trupp-Str. 11
67069 Ludwigshafen
Fon 0621 - 65 79 266
Fax 0621 - 65 79 267

www.mbplan.de
info@mbplan.de

INHALTSVERZEICHNIS**Inhalt**

I.	Rechtsgrundlagen.....	3
II.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	4
II.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO).....	4
II.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)....	4
II.3	Bauweise, überbaubare sowie nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)	4
II.4	Die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	5
II.5	Die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	5
II.6	Die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)	5
II.7	Die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	5
II.8	Die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	5
II.9	Die Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. a BauGB)	5
II.10	Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. c BauGB).....	5
II.11	Die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	6
II.12	Für einzelne Flächen oder ein Bebauungsplangebiet der Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzung oder Wald festgesetzte Flächen Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB).....	6
III.	Hinweise	6
IV.	Pflanzliste	9

I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 207 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2023 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)

Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 558), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28 Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Bundes-Kleingartengesetz (BKleinG)

Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG RLP)

Vom 23. März 1978, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO RLP)

In der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)

Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO RLP)

Vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

Landesnaturchutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)

Vom 6. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG RLP)

In der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)

Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG RLP)

Vom 14. Juli 2015, § 42 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG RLP)

Vom 15. Juni 1970, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)

Vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

II. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

II.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

Es wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ festgesetzt.

- a) Das Sondergebiet „Waldkindergarten“ dient der Betreuung von Kindern im Freien im Rahmen des pädagogischen Konzeptes eines Waldkindergartens.
- b) Zulässig sind bauliche Anlagen in Form von
 - i. Mobilen Schutzräumen
 - ii. Sonnensegeln mit Masten
 - iii. Einfriedungen in Form von Zäunen
 - iv. Baulichen Anlagen zur Lagerung von Materialien
 - v. Baulichen Anlagen mit sanitären Einrichtungen
 - vi. Sonstigen erforderlichen Nebenanlagen
- c) Nicht zulässig sind
 - i. Stellplätze und Garagen.

II.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximale Grundfläche, die Zahl der Vollgeschosse sowie die Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß festgesetzt.

- a) Die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen wird auf maximal 250m² festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 festgesetzt, dass eine Überschreitung der Grundfläche nicht zulässig ist.
- b) Es ist ein Vollgeschoss zulässig.
- c) Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf 5m Gebäudeoberkante festgesetzt. Der untere Bezugspunkt ist gemäß Planzeichnung festgesetzt.

II.3 Bauweise, überbaubare sowie nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)

- a) Es wird die offene Bauweise festgesetzt.
- b) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.
- c) Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO mit Ausnahme von Zuwegungen und Einfriedungen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

II.4 Die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- a) Stellplätze sowie Garagen sind im Plangebiet unzulässig.
- b) Stellplätze, sofern diese für den Stellplatznachweis der Kindertagesstätte erforderlich sind, können auf dem südlich gelegenen Parkplatz des Pfälzischen Rennvereins Haßloch e.V., An der Fohlenweide, nachgewiesen werden.

II.5 Die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sowie den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; die Flächen können auch als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- a) Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird als private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Erschließung Pferderennbahn“ gemäß Planzeichnung festgesetzt.

II.6 Die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Elektrizität wird gemäß Planzeichnung festgesetzt.

II.7 Die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende Schmutzwasser ist satzungsgemäß dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zuzuführen. Anfallendes Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.

II.8 Die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die öffentlichen Grünflächen werden gemäß Planzeichnung festgesetzt.

II.9 Die Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. a BauGB)

Die entlang des Rehbachs angeordnete Fläche für die Wasserwirtschaft innerhalb der Grünfläche ist zur Pflege des Gewässerrandstreifens zu nutzen. Auf das in Aufstellung befindliche Gewässerentwicklungskonzept wird hingewiesen.

II.10 Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. c BauGB)

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die mobilen Schutzräume und andere bauliche Anlagen sowie bauliche Anlagen zur Lagerung von Material derart zu aufzustellen, dass die Oberkante des Fußbodens mindestens 15 cm über der Oberfläche liegt.

II.11 Die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- a) Zum Schutz des Bodens wird die folgende Festsetzung getroffen:
- i. Der vorhandene Bodentyp ist soweit möglich zu erhalten.
 - ii. Bei allen Baumaßnahmen sind der humose Oberboden und der Unterboden getrennt abzubauen, vorrangig einer Wiederverwertung im Gebiet zuzuführen und bis zu diesem Zeitpunkt getrennt in Mieten (max. 2 m Höhe) zu lagern und gegen Vernässung zu schützen.

II.12 Für einzelne Flächen oder ein Bebauungsplangebiet der Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzung oder Wald festgesetzte Flächen Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB)

Die Bäume, Sträucher und Wurzelbereiche innerhalb der gemäß Planzeichnung festgesetzten Fläche sind zu erhalten.

III. Hinweise

Archäologie

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Die zuvor genannten Schritte entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Im Planungsgebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Pfalzwerke Netz AG

Eine aktuelle Planauskunft ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der der Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen einzuholen. Diese sind auf der Website verfügbar (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>)

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Grundsätzlich sind die Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ (DGUV Vorschrift 82) und die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) inklusive der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (www.baua.de) zu beachten.

Die ASR konkretisieren im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Versicherten erreichen.

Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit sind der Branchenregel „Kindertageseinrichtung“ (DGUV Regel 102-602) zu entnehmen.

Gewässerentwicklungskonzept für die Gewässer in der Gemarkung Haßloch

Das Gewässerentwicklungskonzept befindet sich noch im Entwurf. Die dort formulierten Hinweise zur Entwicklung und Pflege des Gewässers sind innerhalb der festgesetzten Fläche zur Wasserwirtschaft umzusetzen.

Eh-Da-Flächen

Im Rahmen des Eh-Da-Projekts wurden im Plangebiet Flächen für den Anbau von Zwiebeln aufgezeigt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen dies.

Telekom Deutschland GmbH

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Zentrale Planauskunft Südwest

Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.

E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.

Kreisverwaltung Bad-Dürkheim, Brandschutz

Aus brandschutzrechtlicher Sicht wird folgendes mitgeteilt:

1. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, dürfen nur errichtet werden, wenn Zufahrt oder Zugang und geeignete Aufstellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorgesehen werden.
2. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über Gelände liegen, ist eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen auf bisher unbebauten Grundstücken mehr als 50 m, auf bereits bebauten Grundstücken mehr als 80 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrtsstraßen zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen. Die Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 3 m breit sein und eine lichte Höhe von mindestens 3,5m haben. Werden die Zu- oder Durchfahrten auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen.
3. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 48-192 m³/h je nach baulicher Nutzung der Gebiete und Gefahr der Brandausbreitung über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden erforderlich und nachzuweisen (auf das DVGW Arbeitsblatt W405 wird hingewiesen).
4. Sofern im Umkreis von ca. 300 m Löschwasserentnahmestellen aus natürlichen und künstlichen Gewässern vorhanden sind bzw. geschaffen werden können, können diese, im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle, für die Deckung des erforderlichen Löschwasserbedarfs herangezogen werden.
5. Der statische Druck im Rohrnetz soll mindestens 5,0 bar betragen. Nach Möglichkeit ist das Ringsystem anzuwenden. Stichleitungen bzw. lange Endstränge sollten vermieden werden.
6. Der Fließdruck an der Entnahmestelle (Hydrant) muss mindestens 3,0 bar betragen.
7. Der Abstand der Hydranten untereinander sollte nicht mehr als 80,00 m und die Entfernung von baulichen Anlagen nicht weniger als 15,00 m bis 20,00 m betragen.

8. Sofern Unterflurhydranten im Verkehrsbereich liegen, sind sie so zu kennzeichnen, dass sie nicht zugestellt werden können.

9. Die Hydranten sind auf einer Ringleitung anzuordnen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Sie sind mindestens einmal jährlich, möglichst vor Beginn des Winters zu überprüfen und zu warten, entsprechend den Hydrantenrichtlinien DVGW W 331

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Detailplanung der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist im weiteren Planungsprozess für das spätere Erlaubnisverfahren mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 34 abzustimmen.

Temporäre Grundwasserabsenkung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.

Fachbeitrag Artenschutz IUS

Zusammenfassung mit Maßnahmen:

Um den Belangen des Artenschutzes gerecht zu werden, wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit folgendem Ergebnis erstellt:

„Gegenstand der Beurteilung in diesem Fachbeitrag Artenschutz (FBA) ist die Aufstellung des Bebauungsplans „An der Pferderennbahn“ in der Gemeinde Haßloch. Im Plangebiet soll die Nutzung eines Teilbereichs als Kindertagesstätte (Wald-KiTa) ermöglicht werden.

Die FBA basiert auf einer Einschätzung, welche Arten potenziell Vorhabensgebiet vorkommen und durch das Vorhaben artenschutzrechtlich betroffen sein könnten.

Geprüft wurde das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie nach § 24 Abs. 1 LNatSchG für die folgenden potenziell vorkommenden Arten:

- Pflanzen
- Europäische Vogelarten: Grauschnäpper, Haussperling, Kuckuck, Pirol, Star, Trauerschnäpper sowie die Gilden der ungefährdeten Freibrüter und der ungefährdeten Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter.
- Reptilien: Zauneidechse.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann für „...den Haussperling (*Passer domesticus*) ...“ nicht ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der Betroffenheitsanalyse wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände formuliert:

- V01: Austausch bzw. Aufstellen der Bauwägen/ Container außerhalb der Brutzeit von Vögeln,
- V02: Kontrolle der Bauwägen auf mögliche Nistplätze während der Brutperiode.

Sofern die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreicht, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) formuliert:

- K01: Anbringung von Nistkästen für den Haussperling.

Durch die angeführten Vermeidungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahme kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden.

Gegen Verbote des § 24 LNatSchG wird nicht verstoßen.“

IV. Pflanzliste

Bäume I. Ordnung

Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsanbirne
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyreaster	Wildbirne
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

Sträucher

Acer campestre	Feld-Ahorn
Corylus avellana	Hasel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Kletter- und Rankpflanzen

Clematis spec.	Waldrebe in Sorten
Hedera helix	Efeu
Lonicera spec.	Geisblatt in Sorten